Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2943**
15. Wahlperiode 22. 04. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Problem und Ziel

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung insbesondere hochkontagiöser Tierseuchen das Tierseuchengesetz nicht unter allen Gesichtspunkten ausreichende Ermächtigungen zum Erlass der notwendigen Maßregeln beinhaltet. Insbesondere fehlen Ermächtigungen, um

– den Viehverkehr für eine bestimmte Zeit bundesweit zu reglementieren,

– den außerlandwirtschaftlichen Personen- und Fahrzeugverkehr in Vieh haltenden Betrieben sowie in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zu reglementieren,

– Tiere und von ihnen stammende Erzeugnisse, die während der Inkubationszeit aus Ländern verbracht oder eingeführt worden sind, in denen z. B. Maul- und Klauenseuche (MKS) aufgetreten ist, zu reglementieren,

– Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, an Flug- und Schiffshäfen sowie bei Fahrzeugen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Fahrzeuge, Milchfahrzeuge), die regelmäßig tierhaltende Betriebe anfahren, anordnen zu können.

Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Bekämpfung von bei Tieren auftretenden und auf den Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) insoweit, als das Tierseuchengesetz in der geltenden Fassung zu stark ausgerichtet ist auf den Schutz der Tierbestände vor und die Bekämpfung von Tierseuchen. Da die Bekämpfung von Zoonosen auch am lebenden Tier zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind Erweiterungen des Gesetzes erforderlich. Auch wird die Umbenennung der bisherigen „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ in „Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ gesetzlich verankert.

Die Erweiterung der bestehenden Ermächtigungen ist somit primäres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs (Artikel 1).

Ferner wird das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz geändert, um den Tierseuchenkassen die Nutzung der Daten der Rinderdatenbank nicht nur zum Zwecke der Beitragserhebung, sondern auch zur Abwicklung der Entschädigungen und ihrer sonstigen Leistungen zu ermöglichen. Des Weiteren soll die Nutzung der Daten der Rinderdatenbank zu den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Zwecken durch das Friedrich-Loeffler-Institut vorgesehen werden (Artikel 2).

Mit Artikel 3 werden im Wesentlichen bundesrechtliche Vorschriften an die Umbenennung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Friedrich-Loeffler-Institut angepasst.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Im Vergleich zum Gesetz vom 17. Dezember 1999 können in den Ländern zusätzliche Kosten anfallen, da bestimmte Tierarten in die Entschädigungsregelung einbezogen werden. Diese Kosten sind allerdings nicht im Vorhinein kalkulierbar, da sie abhängig sind von einem eventuellen Seuchenausbruch und der Anzahl der dann zu tötenden Tiere.

E. Sonstige Kosten

Der überwiegenden Zahl der Tierhalter entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Da aber zukünftig für Ziegen und Gehegewild Beiträge zur Tierseuchenkasse erhoben werden, können hier zusätzliche Kosten entstehen, die aber im Vorhinein nicht abschätzbar sind.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 22. April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Tierseuchengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Tierseuchen. § 79a bleibt unberührt.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

         „1. Tierseuchen:

         Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf

         a) Tiere oder

         b) Menschen (Zoonosen)

         übertragen werden können;

         2. Haustiere:

         vom Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische;

         3. Vieh:

         folgende Haustiere:

         a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,

         b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,

         c) Schafe und Ziegen,

         d) Schweine,

         e) Hasen, Kaninchen,

         f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,

         g) Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),

         h) Kameliden;

         4. Fische:

         Fische in allen Entwicklungsstadien, einschließlich der Eier und des Spermas, die

         a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder

         b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;

         als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska);

      bb) In Nummer 6 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

      cc) In Nummer 7 werden die Wörter: „von denen aber anzunehmen“ durch die Wörter „bei denen aber nicht auszuschließen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden

      aa) die Wörter „Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „Dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut)“ sowie

      bb) das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“

      ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 werden

      aa) das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ sowie

      bb) das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“

      ersetzt.

   c) In Absatz 5 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „Das Friedrich-Loeffler-Institut“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden

         aaa) die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „Das Friedrich-Loeffler-Institut“ sowie

         bbb) die Angabe „§ 17c Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 17c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Nachweismethoden nach § 17c Abs. 1 Satz 2“

         ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Friedrich-Loeffler-Institut wirkt mit bei der

1. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,
2. epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen.

Es wird neben der Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen ferner tätig in der Funktion

1. des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, soweit es oder das ehemalige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt worden ist,
2. eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, soweit für diese Tätigkeit das Friedrich-Loeffler-Institut benannt wird.

In seiner Funktion als nationales Referenzlabor für anzeigepflichtige Tierseuchen obliegt es dem Friedrich-Loeffler-Institut ferner, Ringversuche oder ähnliche Maßnahmen durchzuführen, um darauf hinzuwirken, dass die von den zuständigen Behörden mit der Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen beauftragten Laboratorien die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Anforderungen, insbesondere an die Diagnostik, erfüllen können.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Das Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlicht unter Mitwirkung wissenschaftlicher Sachverständiger eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs für anzeigepflichtige Tierseuchen. Die Sammlung ist auf dem neuesten Stand zu halten.

(4) Das Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlicht unter Mitwirkung der Länder jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsjahresbericht).“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden

a) die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „Das Friedrich-Loeffler-Institut“ sowie

b) die Angabe „§ 17c Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 17c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Nachweismethoden nach § 17c Abs. 1 Satz 2“

ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 Nr. 2 das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“,

b) in Satz 2 das Wort „Seuchenerregern“ durch das Wort „Tierseuchenerregern“ sowie

c) in Satz 3 das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“

ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

7. In § 7c Abs. 1 Nr. 2 werden

a) das Wort „Süßwasserfischbestandes“ durch das Wort „Fischbestandes“ sowie

b) das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“

ersetzt.

8. In § 9 werden

a) in Absatz 1 jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“,

b) in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ sowie

c) in Absatz 3

aa) die Wörter „und die Fischereiaufseher“ durch die Wörter „, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider“ sowie

bb) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“

ersetzt.

9. Die Überschrift vor § 11 wird wie folgt gefasst:

„b) Ermittlung der Tierseuchenausbrüche“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „eines Seuchenausbruchs“ durch die Wörter „des Ausbruchs einer Tierseuche“ sowie

bb) in Satz 3

aaa) jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ sowie

bbb) die Wörter „eines Seuchenausbruchs“ durch die Wörter „des Ausbruchs einer Tierseuche“

ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „anordnen und“ durch die Wörter „anordnen, Maßnahmen diagnostischer Art einleiten oder durchführen und die notwendigen Proben entnehmen sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „und sonstigen Maßnahmen nach Satz 1“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Angeordnete Laboruntersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder

des Verdachts des Ausbruchs sind die Probenahmen und die Untersuchungen von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs nach Verfahren durchzuführen, die in der amtlichen Sammlung des Friedrich-Loeffler-Instituts veröffentlicht worden sind.“

12. In § 13 werden

a) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ sowie

b) die Wörter „eines Seuchenausbruchs“ durch die Wörter „des Ausbruchs einer Tierseuche“

ersetzt.

13. In § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

14. Die Überschrift vor § 16 wird wie folgt gefasst:

„c) Schutzmaßnahmen gegen die allgemeine Gefahr von Tierseuchen“.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Viehmärkte, Viehhöfe, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten sind durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen.“

b) In Absatz 3 werden

aa) die Wörter „auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachtstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen,“ durch die Wörter „auf Tierhaltungen,“ sowie

bb) die Wörter „eine Seuchengefahr“ durch die Wörter „die Gefahr einer Tierseuche“

ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung, insbesondere von Tieren und Erzeugnissen, einschließlich der Durchführung diagnostischer Maßnahmen, sowie Entnahme der hierzu notwendigen Proben;

2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh;“.

bb) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„4. Führung von Kontrollbüchern, insbesondere über den Viehbestand und den Personen- und Fahrzeugverkehr;

4a. Kennzeichnung von Tieren und Erzeugnissen;

4b. Anforderungen an die in einem Viehbestand dauernd oder zeitweise beschäftigten Personen, insbesondere hinsichtlich deren Fachkenntnisse; Führung von Nachweisen über bisherige Beschäftigungen;“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Verbot oder Beschränkung des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten, des Handels mit Vieh oder des Haltens von Vieh im Freien.“

dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Nachweisen“ die Wörter „, auch durch die Untersuchung von Proben,“ eingefügt.

ee) In Nummer 11 werden

aaa) nach dem Wort „Ladeplätze;“ die Wörter „Regelung der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der bei einer Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffe benutzten Behältnisse;“ eingefügt sowie

bbb) die Wörter „über die Reinigung und Desinfektion“ durch die Wörter „über die Reinigung, Desinfektion, Behandlung, Verwertung und Beseitigung“ ersetzt.

ff) In Nummer 12 werden

aaa) die Wörter „Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten“ durch die Wörter „und Schlachtstätten“,

bbb) die Wörter „von den Schlachthöfen“ durch die Wörter „von den Schlachtstätten“ und

ccc) das Wort „Schlachthöfe“ durch das Wort „Schlachtstätten“

ersetzt.

gg) In Nummer 13 werden die Wörter „Ställen von Viehhändlern“ durch die Wörter „Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen“ ersetzt.

hh) In Nummer 14 werden die Wörter „eine Seuchengefahr“ durch die Wörter „die Gefahr einer Tierseuche“ ersetzt.

ii) In Nummer 14a werden nach dem Wort „können,“ die Wörter „Verbot oder Beschränkung der Abgabe und Beförderung solcher Futtermittel“ eingefügt.

jj) Nach Nummer 18 wird folgende neue Nummer 19 angefügt:

„19. Untersuchung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft auf Tierseuchenerreger;“.

kk) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und in ihr werden nach dem Wort „tierischer“ die Wörter „und pflanzlicher“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „17 und 19“ durch die Angabe „17, 19 und 20“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Süßwasserfischbestände“ durch das Wort „Fischbestände“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „, einschließlich der Durchführung diagnostischer Maßnahmen sowie der Entnahme der notwendigen Proben,“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden

aaa) das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ sowie

bbb) das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“

ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „17 und 19“ durch die Angabe „17, 19 und 20“ ersetzt.

17. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Seuche“ wird jeweils durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Viehbestände“ werden die Wörter „oder die Bienenstände“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden

aaa) das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ sowie

bbb) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“

ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden

aa) jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt,

bb) nach dem Wort „Viehbeständen“ die Wörter „, Bienenständen“ eingefügt sowie

cc) das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ ersetzt.

18. § 17b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Süßwasserfischbestände“ durch das Wort „Fischbestände“ ersetzt.

b) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „Viehhaltungen und Brütereien“ durch die Wörter „Viehhaltungen, Brütereien, Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7 Abs. 2 gilt für Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c bis f entsprechend.“

19. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn

1. sie vom Friedrich-Loeffler-Institut oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind oder

2. ihr Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft genehmigt worden ist.

Satz 1 gilt für Nachweismethoden entsprechend, die zur Erkennung von Tierseuchen durch das Anzeigen von Veränderungen körpereigener Stoffe oder tierseuchenbezogener Stoffwechselprodukte bestimmt sind. Satz 1 gilt, sofern ein zugelassener oder genehmigter Impfstoff nicht zur Verfügung steht, nicht für inaktivierte Impfstoffe, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden.“

b) In Absatz 2 werden

aa) die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt,

bb) die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt sowie

cc) folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Nachweismethoden nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden

aaa) im einleitenden Satzteil die Wörter „für die Zulassung der Mittel“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils“,

bbb) in Buchstabe b das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“

ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ sowie der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. im Benehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils zuständigen Behörde für die Abgabe und Anwendung von Impfstoffen, die im Einzelfall von einem Tierarzt für die

von ihm behandelten Tiere bezogen werden, soweit

a) für die Behandlung ein zugelassener oder genehmigter Impfstoff oder ein nach Nummer 2 zu erprobender Impfstoff für Tiere der betreffenden Tierart nicht zur Verfügung steht,

b) der Impfstoff in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zur Anwendung bei Tieren der entsprechenden Tierart zugelassen ist,

c) die notwendige immunprophylaktische Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und

d) eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 4 gelten für Nachweismethoden nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

20. In § 17d werden

a) in Absatz 2 jeweils die Angabe „§ 17c Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17c Abs. 1 Satz 3“ sowie

b) in Absatz 3 die Wörter „für die Zulassung des Mittels“ durch die Angabe „nach § 17c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils“

ersetzt.

21. In § 17e Satz 1 werden die Wörter „für die Zulassung der Mittel“ durch die Angabe „nach § 17c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils“ ersetzt.

22. In § 17h wird das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch die Wörter „Bekämpfung von Tierseuchen“ ersetzt.

23. Die Überschrift vor § 18 wird wie folgt gefasst:

„d) Schutzmaßnahmen gegen die besondere Gefahr einer Tierseuche“.

24. In § 18 wird das Wort „Seuchengefahr“ durch die Wörter „Gefahr einer Tierseuche“ ersetzt.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Verbot oder Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs innerhalb

1. der Räumlichkeiten, insbesondere Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz, oder

2. des Gebietes, insbesondere Feldmark, Gemeinde, Landkreis, Sperrbezirk,

in denen sich in Absatz 1 bezeichnete Tiere befinden.

(2a) Verbot oder Beschränkung der Beschäftigung bestimmter Personen in einem Tierbestand.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Verbot oder Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe

1. geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper oder Körperteile, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Tiere, Erzeugnisse oder Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern oder Körperteilen in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen,

2. der für die Tierseuche empfänglichen Tiere, ihrer Körper oder Körperteile und der von ihnen stammenden Erzeugnisse sowie

3. solcher Tiere oder Erzeugnisse, die geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, insbesondere wenn der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche in einem Mitgliedstaat oder Drittland festgestellt worden ist und die für die Tierseuche empfänglichen Tiere oder die Erzeugnisse in das Inland verbracht worden sind oder verbracht werden.

(2) Verbote oder Beschränkungen nach Absatz 1 dürfen für das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder nur verfügt werden, soweit dies zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt, erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ohne vorherige Bestellung“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Süßwasserfischen“ durch das Wort „Fischen“ ersetzt.

27. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbot oder Beschränkung

1. des Weidegangs, der Auslaufhaltung oder des freien Umherlaufens von Tieren oder des Auflassens von Tauben,

2. der Benutzung bestimmter Weideflächen,

3. der gemeinschaftlichen Benutzung von Weideflächen, Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Tiere verschiedener Besitzer oder

4. des Verkehrs mit kranken oder verdächtigen Tieren auf Straßen, Plätzen und Wegen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

28. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn

    1. der Ausbruch der Tierseuche oder der Verdacht des Ausbruchs durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist oder
    2. der Ausbruch der Tierseuche in einem Mitgliedstaat oder Drittland festgestellt ist und für die Tierseuche empfängliche Tiere in das Inland verbracht worden sind.

    Eine Sperre nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit die Tierseuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt.“

29. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Im bisherigen Wortlaut werden

       aa) nach dem Wort „diagnostischer“ die Wörter „oder therapeutischer“ eingefügt sowie

       bb) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

       „Dem Tierhalter oder dem Jagdausübungsberechtigten kann die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die in Satz 1 genannten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahmen dem Verpflichteten zuzumuten sind, durchzuführen.“

30. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

       „(2) Tötung von Tieren, die für die Tierseuche empfänglich sind, wenn dies

       1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt,
       2. zur Beseitigung von Infektionsherden oder
       3. für die Aufhebung von Sperren, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind,

       erforderlich ist.

       (3) Tötung von Tieren, die geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, wenn dies

       1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt, oder
       2. zur Beseitigung von Infektionsherden

       erforderlich ist.“

    c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; in ihm werden

       aa) in den Sätzen 1 und 5 jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 oder 3“ sowie

       bb) in Satz 2 das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“

       ersetzt.

    d) Folgende Absätze werden angefügt:

       „(5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Schlachtstätte zur Durchführung einer angeordneten Tötung verpflichten. Dieser kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt.

       (6) Die zuständige Behörde kann ein Transportunternehmen verpflichten, zum Zwecke der angeordneten Tötung Transporte zu einer Schlachtstätte durchzuführen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt für den einem Transportunternehmer hierdurch entstehenden Aufwand entsprechend.“

31. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Reinigung, Desinfektion oder Entwesung der Ställe, der Standorte, der Ladestellen, der Transportmittel oder -behältnisse, der Straßen, Plätze und Wege sowie der Flughäfen und Schiffshäfen, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Tierseuche empfänglichen Tieren benutzt worden sind, sowie Reinigung und Desinfektion von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.“

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Soweit erforderlich auch Reinigung und Entseuchung von

       1. Tieren, Erzeugnissen von Tieren, Gegenständen, Gerätschaften, Transportmitteln oder sonstigen Materialien, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und
       2. Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sein können.“

32. In § 28 werden die Wörter „ , von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann“ durch die Wörter „oder von Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen“ ersetzt.

33. In § 29 werden

    a) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt sowie

    b) nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „ , ihrer Körper, Teile von Tieren, der von ihnen stammenden Erzeugnisse“ eingefügt.

34. In § 30 wird jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

35. Die Überschrift vor § 62 wird wie folgt gefasst:

    „3. Besondere Vorschriften für Tiermärkte, Viehhöfe, Tierausstellungen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten“.

36. Die §§ 62 bis 64 werden wie folgt gefasst:

„§ 62

Auf Tiermärkte, Viehhöfe, Tierausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehsammelstellen und Schlachtstätten und auf die dort jeweils aufgestellten Tiere finden die §§ 18 bis 30 Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 65 etwas anderes bestimmt ist.

§ 63

Wird unter den aufgestellten Tieren eine Tierseuche festgestellt oder zeigen sich bei diesen Tieren Erscheinungen, die nach der Feststellung des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und verdächtigen Tiere abzusondern und unterliegen der behördlichen Beobachtung.

§ 64

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche festgestellt, so können Tiermärkte, Viehhöfe, Tierausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehsammelstellen und Schlachtstätten ganz oder teilweise für die Dauer der Tierseuchengefahr gegen den Abtrieb oder das sonstige Entfernen von Tieren gesperrt werden.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Soweit Schlachtvieh in Frage kommt“ durch die Wörter „Soweit Vieh, von dem anzunehmen ist, dass es alsbald geschlachtet werden soll (Schlachtvieh), von Maßnahmen nach den §§ 62 bis 64 betroffen ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

38. In § 66 werden

a) in Nummer 2 das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ und

b) in Nummer 5 die Wörter „ ‚Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten“ durch die Wörter „oder Schlachtstätten“

ersetzt.

39. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel 3 068 Euro“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. Gehegewild 1 000 Euro“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

dd) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Bienen, je Volk 150 Euro“.

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

40. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Wörter „ ‚Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten“ durch die Wörter „oder Schlachtstätten“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Wildtiere“ die Wörter „, ausgenommen Gehegewild“ angefügt.

c) In Nummer 10 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer angefügt:

„11. Zebras, Zebroide und Kameliden.“

41. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das abschließende Wort „ , oder“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. an der Tierseuche erkrankte Haustiere oder Fische erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Tierseuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 66 Nr. 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach Erlass der jeweiligen Tötungsanordnung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden

aa) das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ sowie

bb) jeweils das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“

ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 67 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.“

42. In § 70 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

43. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Wörter „nach Satz 3“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge sind für Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Fische zu erheben.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Geflügel und Süßwasserfische“ durch die Wörter „ Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Fische“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten“ durch die Wörter „oder Schlachtstätten“ ersetzt.

44. Nach § 72c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 72d

In den Fällen des § 67 Abs. 4 Satz 2 gelten die §§ 70 bis 72c entsprechend.“

45. In § 73 Abs. 3a Satz 2 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

46. In § 73a Satz 1 wird das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch die Wörter „Bekämpfung von Tierseuchen“ ersetzt.

47. In § 74 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.

48. § 75 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 17c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Sera, Impfstoffe oder Antigene in den Verkehr bringt oder Sera, Impfstoffe, Antigene oder Nachweismethoden anwendet oder“.

49. In § 76 Abs. 2 werden

a) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „§ 79 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3“ sowie

b) in Nummer 2 die Angabe „§ 79 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3“

ersetzt.

50. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 17b, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln können

1. eine Anzeige über

   a) das Vorhandensein, die Anzahl, die Nutzungsart, den Ab- oder Zugang oder über Ortsveränderungen von Haustieren,

   b) den Ab- oder Zugang von toten Tieren oder Tierkörperteilen,

   c) das Vorhandensein, das Einbringen oder die Abgabe von Fischen oder

   d) die in den §§ 16, 17 und 17b aufgeführten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen sowie

2. eine behördliche Registrierung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern, von Haustieren und der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen

vorgeschrieben werden.“

51. In § 78a werden

a) in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ sowie

b) in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“

ersetzt.

52. In § 78b werden

a) das Wort „Seuchenausbruchs“ durch die Wörter „Ausbruchs einer Tierseuche“ sowie

b) das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“

ersetzt.

53. Nach § 78b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 78c

Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor, dass im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche Tierseuchenbekämpfungszentren eingerichtet werden müssen, so treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Tierseuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch der Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sind.“

54. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 2 werden die Angabe „§§ 18 bis 30 sowie“ durch die Angabe „§§ 18 bis 30, auch in Verbindung mit § 62, und der §§ 63 bis 65,“ ersetzt.

   bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 78“ das Wort „sowie“ angefügt.

   cc) Folgende Nummer wird angefügt:

   „4. zur Einrichtung und zum Betrieb von Tierseuchenbekämpfungszentren.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, auch in Verbindung mit § 62, der §§ 63 bis 65 und des § 78 treffen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.“

55. § 79a Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der §§ 18 bis 30, auch in Verbindung mit § 62, oder der §§ 63 bis 65,“.

56. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2a werden nach der Angabe „§ 17c Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder die Untersagung der Anwendung einer Nachweismethode nach § 17c Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „(§ 27)“ ein Komma eingefügt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. der Tötung und unschädlichen Beseitigung von Tieren auf Grund eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Ferner hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, wenn die Anordnung auf eine Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 gestützt ist und Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 bis 5 angeordnet worden sind.“

57. In § 81 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Seuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

58. In § 82 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „das Friedrich-Loeffler-Institut“ ersetzt.

59. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Das Bundesministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes durch Behörden des Bundes erforderlich sind. Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Behörden der Bundesfinanzverwaltung richten, bedürfen diese des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen.“

60. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86

(1) Rechtsverordnungen nach

1. § 7 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit Abs. 2,
2. § 17b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 7 Abs. 2,
3. § 79 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a,
4. § 79a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 7 Abs. 2 oder
5. § 79a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 79 Abs. 1a,

jeweils auch in Verbindung mit § 79b, können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger[*)] verkündet werden.

(2) Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

[*)] Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

Artikel 2

Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

Das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2001 (BGBl. I S. 1035) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung elektronisch gespeicherter“ durch die Wörter „Verwendung automatisiert verarbeiteter“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 24e bis 24g der Viehverkehrsverordnung“ durch die Wörter „Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3; in ihm werden in Satz 1 die Wörter „zum Zweck der Beitragserhebung nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich ist“ durch die Wörter „zu Zwecken

      1. der Beitragserhebung,
      2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder
      3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nummer 2 erfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen,

      nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich ist“ ersetzt.

   e) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(4) Auf Anforderung übermittelt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle dem Friedrich-Loeffler-Institut die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhobenen Daten, soweit dies

      1. zur Mitwirkung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes erforderlich ist oder
      2. zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen erforderlich ist,

das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Für die Zulässigkeit der Verwendung der Daten durch das Friedrich-Loeffler-Institut gilt Satz 1 entsprechend.“

4. In § 3 werden

   a) in Absatz 1 die Angabe „§§ 24e bis 24g der Viehverkehrsverordnung“ durch die Wörter „Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“ sowie

   b) in Absatz 2 die Angabe „§ 24g der Viehverkehrsverordnung“ durch die Wörter „den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“

   ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung bundesrechtlicher Vorschriften

§ 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nummer 2 werden

   a) die Dienststellenbezeichnung „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ gestrichen und

   b) nach der Dienststellenbezeichnung „Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik“ die Dienststellenbezeichnung „Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 5 der Besoldungsordnung B werden

   a) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ gestrichen,

   b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ sowie die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ eingefügt.

§ 2
Änderung des Gentechnikgesetzes

In § 16 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, werden

1. in Satz 1 die Wörter „der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ und

2. in Satz 3 die Wörter „der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit,“

ersetzt.

§ 3
Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes

In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) werden die Wörter „die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit,“ ersetzt.

§ 4
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 23a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Zulage im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts“.

2. Die Wörter „der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden durch die Wörter „des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ ersetzt.

§ 5
Änderung der Tollwut-Verordnung

In § 12 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598) werden die Wörter „der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ ersetzt.

§ 6
Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit,“ ersetzt.

§ 7
Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung

In § 14 Nr. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I

S. 1885), die zuletzt durch Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit,“ ersetzt.

§ 8
Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

In § 1 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 15. Mai 1998 (BGBl. I S. 941), die durch Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Wörter „Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit,“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 §§ 4 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzes

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung insbesondere hochkontagiöser Tierseuchen das Tierseuchengesetz nicht unter allen Gesichtspunkten ausreichende Ermächtigungen zum Erlass der notwendigen Maßregeln beinhaltet. Insbesondere fehlen Ermächtigungen, um

– den Viehverkehr unter bestimmten Voraussetzungen und für eine bestimmte Zeit bundesweit zu reglementieren,
– den außerlandwirtschaftlichen Personen- und Fahrzeugverkehr in Vieh haltenden Betrieben sowie in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zu reglementieren,
– Tiere und von ihnen stammende Erzeugnisse, die während der Inkubationszeit aus Ländern verbracht oder eingeführt worden sind, in denen z. B. Maul- und Klauenseuche (MKS) aufgetreten ist, zu reglementieren,
– Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, an Flug- und Schiffshäfen sowie bei bestimmten Fahrzeugen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Fahrzeuge, Futtermitteltransportfahrzeuge, Milchfahrzeuge)

anordnen zu können.

Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Bekämpfung von bei Tieren auftretenden und auf den Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) insoweit, als das Tierseuchengesetz in der geltenden Fassung zu stark auf den Schutz der Tierbestände vor und die Bekämpfung von Tierseuchen ausgerichtet ist. Da die Bekämpfung von Zoonosen auch am lebenden Tier zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind Erweiterungen des Gesetzes erforderlich. Auch wird die Umbenennung der bisherigen „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ in „Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ gesetzlich verankert.

Die Erweiterung der bestehenden Ermächtigungen ist somit primäres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ferner wird das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz geändert, um den Tierseuchenkassen die Nutzung der Daten der Rinderdatenbank nicht nur zum Zwecke der Beitragserhebung, sondern auch zur Abwicklung der Entschädigungen und ihrer sonstigen Leistungen zu ermöglichen. Des Weiteren soll die Nutzung der Daten der Rinderdatenbank zu den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Zwecken durch das Friedrich-Loeffler-Institut vorgesehen werden.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich mit Ausnahme des Artikels 3 § 1 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 (Sicherung der Ernährung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse) und Nr. 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren). Für Artikel 3 § 1 besteht eine ausschließliche Bundeskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

Die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen kann der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen. Die Regelungen dienen der Rechtseinheit. In dem Gesetzentwurf werden bundeseinheitliche Ermächtigungen für ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen mit einem hohen Ansteckungsrisiko durch den Bund geregelt. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor diesen Tierseuchen ist es erforderlich, dass bundesweit die gleichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Würde die Ergänzung des Tierseuchengesetzes den Landesgesetzgebern überlassen, könnte dies unterschiedliche Standards bei der Bekämpfung von Tierseuchen mit einem hohen Ansteckungsrisiko in den Ländern zur Folge haben. Dies kann angesichts der Gefährlichkeit dieser Krankheiten für Mensch und Tier im Interesse eines möglichst lückenlosen Schutzes nicht hingenommen werden. Daher kann die Ergänzung der nach dem Tierseuchengesetz bereits möglichen Schutzmaßnahmen nur durch ein in allen Ländern geltendes Bundesgesetz erfolgen.

III. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand
   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Im Vergleich zum Gesetz vom 17. Dezember 1999 können in den Ländern zusätzliche Kosten anfallen, da bestimmte Tierarten in die Entschädigungsregelung einbezogen werden. Diese Kosten sind allerdings nicht im Vorhinein kalkulierbar, da sie abhängig sind von einem eventuellen Seuchenausbruch und der Anzahl der dann zu tötenden Tiere.

3. Sonstige Kosten
   Der überwiegenden Zahl der Tierhalter entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Da aber zukünftig für Ziegen und Gehegewild Beiträge zur Tierseuchenkasse erhoben werden, können hier zusätzliche Kosten entstehen, die aber im Vorhinein nicht abschätzbar sind.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Neben der Bekämpfung der klassischen Tierseuchen, wie z. B. MKS oder Schweinepest, die für den Menschen keine Gefährdung darstellen, spielen zunehmend Infektionen eine Rolle, die bei Tieren, ohne diese krank zu machen, vorkommen und von diesen auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen). Durch die erweiterte Definition der „Tierseuchen" wird es zukünftig zweifelsfrei möglich sein, mit den Instrumentarien des Tierseuchengesetzes im Tierbestand Krankheiten oder Infektionen bei Tieren, die keine klinischen Erscheinungen hervorrufen, zu bekämpfen (Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa; § 1 Abs. 2 Nr. 1).

Zwar war es auch nach dem bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes möglich, Zoonosen in Haustier- oder Süßwasserfischbeständen zu bekämpfen; gleichwohl wird der Geltungsbereich des Gesetzes wegen der zunehmenden Bedeutung der Zoonosen klarer gefasst.

Unter Haustieren wird zukünftig auch vom Menschen gehaltenes Gehegewild verstanden. Fische sind insoweit ausgenommen, als für sie auf Grund ihrer Haltung separate Vorschriften gelten. „Haustiere" und „Fische" werden in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 gesondert definiert.

Da zukünftig für Gehegewild im Falle des Auftretens einer Tierseuche und infolge der dann erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen eine Entschädigung vorgesehen werden soll, ist eine Erweiterung der Definition von „Vieh" notwendig. Zudem wird klargestellt, dass auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel unter die Definition von „Vieh" fallen. Weiterhin werden Kameliden als für Maul- und Klauenseuche empfängliche Tierart sowie Laufvögel als für Geflügelpest oder atypische Geflügelpest empfängliche Tierart aufgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Gleichzeitig wird für Gehegewild eine Begriffsbestimmung eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur solches Gehegewild zum „Vieh" gerechnet wird, das zum Zwecke der menschlichen Ernährung gehalten wird. Bei Gehegewild handelt es sich um jagdbares Wild im Sinne des Bundesjagdgesetzes (Schwarzwild, Rotwild, Rehwild, Damwild, Sikawild). Ausschließlich aus Liebhaberei oder aus Hobby gehaltenes Gehegewild ist nicht Vieh im Sinne des Gesetzes (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist definiert, was unter einer „Tierseuche" zu verstehen ist. Deshalb sollte der Begriff auch durchgehend im Gesetz benutzt werden. Insoweit gibt es eine Reihe von redaktionellen Folgeänderungen (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Mit der Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 7 (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) soll sichergestellt werden, dass von der zuständigen Behörde Maßnahmen ergriffen werden können, sobald es auf Grund zumindest durch Tatsachen erhärteter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist, dass Tiere den Ansteckungsstoff aufgenommen haben können. Die bisherige Formulierung verlangt, dass die Aufnahme des Ansteckungsstoffes nach Lage der Gesamtumstände wahrscheinlicher ist, als seine Nichtaufnahme.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Das Kollegium der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV), Hauptsitz Insel Riems, hat sich in seiner Sitzung vom 18. November 2002 einstimmig dafür ausgesprochen, die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in „Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit" umzubenennen. Der (heutige) Anstaltsteil der BFAV auf der Insel Riems hatte seinen Ursprung im Jahr 1910, als Friedrich Loeffler seine Forschungsarbeiten an dem Erregervirus der MKS – um Virusverschleppungen zu vermeiden – auf die Insel Riems verlegte und somit das weltweit älteste Virusforschungsinstitut gründete. Nachdem der (heutige) Anstaltsteil zunächst den Namen „Staatliche Forschungsanstalten Riems", später „Reichsforschungsanstalt Riems" und schließlich „Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems" führte, erhielt er 1952 den Namen seines Gründers („Friedrich-Loeffler-Institut Riems"). Im gleichen Jahr beschloss die Bundesrepublik Deutschland die Errichtung einer „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere" am Standort Tübingen, nachdem die ehemalige „Reichsforschungsanstalt Riems" für die Bundesrepublik Deutschland nach der Teilung Deutschlands nicht mehr zur Verfügung stand. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands wurde das „Friedrich-Loeffler-Institut Insel Riems" auf Grund der in den „Stellungnahmen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der ehemaligen DDR auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften" vom 27. September 1991 ausgesprochenen Empfehlung des Wissenschaftsrats Bestandteil der BFAV.

Mit der Umbenennung wird eine Parallele zu dem „Robert Koch-Institut" und dem „Paul-Ehrlich-Institut" aus dem Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung hergestellt. Der Namensbestandteil „Friedrich Loeffler" verkörpert hierbei durch die Forschungsarbeiten Friedrich Loefflers am MKS-Virus sowohl den Fachbereich der Virologie als auch durch dessen Entdeckung des Diphtherie-Erregers („Klebs-Loeffler Bakterie") den neuen Kompetenzbereich der BFAV auf dem Gebiet der Bakteriologie. Daneben ist der Name „Friedrich Loeffler" auch im internationalen Bereich eng mit der Tierseuchenforschung verbunden.

Mit dem Zusatz „Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit" erfolgt eine Internationalisierung der BFAV durch die Angleichung an die Bezeichnung ausländischer Forschungseinrichtungen gleicher Zielsetzung (z. B. „Institute of Animal Health" in Pirbright, Großbritannien). Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, die Buchstaben b und c dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa sind Folgeänderungen zu Nummer 2 bzw. Folgeänderungen zu Nummer 19 (Änderung des § 17c Abs. 1).

Verschiedene Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft schreiben vor, dass die vom Mitgliedstaat für die jeweilige Tierseuche benannten nationalen Referenzlaboratorien u. a. Ringversuche durchzuführen haben, um sicherzustellen,

dass die „regionalen“ Untersuchungseinrichtungen die jeweils vorgegebenen Diagnosemethoden und -standards anwenden (z. B. Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) oder Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. EU Nr. L 306 S. 1)). Zwar haben die nationalen Referenzlaboratorien auch bisher Ringversuche durchgeführt; eine entsprechende gesetzliche Absicherung sah das Tierseuchengesetz jedoch nicht vor. § 4 Abs. 2 wird erweitert, um den nationalen Referenzlaboratorien insoweit Rechtssicherheit zu geben (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Die Konferenz der Agrarminister der Länder hatte das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) gebeten, eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen zu erarbeiten mit dem Ziel, einheitliche Diagnosestandards verbindlich vorschreiben zu können. Diese Aufgabe soll der BFAV, zukünftig Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), übertragen werden. Weiterhin soll festgeschrieben werden, dass das FLI jährlich einen Tiergesundheitsbericht zu veröffentlichen hat (Buchstabe c).

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und zu Nummer 19 Buchstabe a (Änderung des § 17c Abs. 1).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 7c)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung (Buchstaben a, b und c Doppelbuchstabe bb).

Durch die Änderung in § 9 Abs. 3 (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) wird klargestellt, dass auch Hufschmiede, Hufpfleger und Klauenschneider zu dem Personenkreis gehören, der verpflichtet ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern sich bei den von ihnen behandelten Tieren Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen.

Zu Nummer 9 (Überschrift vor § 11)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Um sicherzustellen, dass möglichst rasch nach der Anzeige eines Verdachts oder eines Ausbruchs einer Tierseuche Abklärungsuntersuchungen eingeleitet werden, ist es erforderlich, den beamteten Tierarzt in die Lage zu versetzen, diagnostische Maßnahmen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist auch die Entnahme von Probenmaterial, wie z. B. Blut oder Schleimhaut, notwendig (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Mit der Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 2 (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird klargestellt, dass sich Satz 2 nicht nur auf Anforderungen bezieht, sondern auf alle in Satz 1 genannten Maßnahmen.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Durchführung der BSE-Tests in privaten Untersuchungseinrichtungen hat es sich als erforderlich erwiesen, die Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche auf der Basis belastbarer Untersuchungsergebnisse vorzunehmen. Den bei der Durchführung der BSE-Tests in privaten Untersuchungseinrichtungen aufgetretenen Problemen soll durch die Erweiterung des § 12 insoweit entgegengewirkt werden, als nur Untersuchungsergebnisse staatlicher oder behördlich beauftragter Einrichtungen die Basis für tierseuchenrechtliche Maßnahmen darstellen. Dies gilt insbesondere wegen entsprechender Folgemaßnahmen z. B. für hochkontagiöse Tierseuchen wie MKS oder Schweinepest. Unabhängig davon soll sichergestellt werden, dass die Diagnoseverfahren angewandt werden, die von den jeweiligen nationalen Referenzlabors, hier dem FLI (siehe Nummer 3 Buchstabe c) vorgegeben sind (Buchstabe b).

Zu Nummer 12 (§ 13)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (Überschrift vor § 16)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Grundsätzlich ist jede Zusammenkunft von Vieh durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen. Insoweit ist es erforderlich, die bisher in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen um z. B. Viehausstellungen oder Viehsammelstellen zu erweitern, da insbesondere – wie z. B. das MKS-Geschehen im Vereinigten Königreich gezeigt hat – von diesen Einrichtungen eine erhebliche Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen ausgehen kann (Buchstabe a).

Buchstabe b enthält einerseits eine redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe a und dient andererseits der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Änderung der Nummer 1 wird einerseits auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen. Andererseits ist die Streichung der Wörter „im Bestand“ erforderlich, um zu ermöglichen, dass Untersuchungen auch außerhalb eines Bestandes, z. B. in einer Schlachtstätte oder auf einem Transportmittel, durchgeführt werden können.

Grundsätzlich muss es möglich sein, das Treiben von Vieh auf öffentlichen und privaten Wegen, z. B. betriebseigenen Wegen, zu verbieten oder zu beschränken. Weiterhin muss auch das Treiben von Wanderschafherden als vorbeugende Seuchenschutzmaßnahme verboten und nicht nur eingeschränkt werden können. Insoweit ist eine Erweiterung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderungen werden die Nummern 1 und 2 neu gefasst (Doppelbuchstabe aa).

Die jüngsten Ausbrüche von Geflügelpest haben gezeigt, dass es insbesondere im Hinblick auf den Personenverkehr erforderlich ist zu wissen, wann sich z. B. Personen in einem Tierbestand mit empfänglichen Tierarten aufgehalten haben, um ggf. frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Zudem hat es sich als notwendig erwiesen, dass in Betrieben, in denen empfängliche Tierarten gehalten werden, für das dort beschäftigte Personal Kenntnisse und Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene vorgeschrieben werden können. Ferner soll der beschäftigende Betrieb zu einer Buchführung über das beschäftigte Personal verpflichtet werden können, um insbesondere im Falle epidemiologischer Erhebungen kurzfristig eventuell vorhandene Personenkontakte ermitteln zu können. All dies macht eine Erweiterung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich (Doppelbuchstabe bb).

Derzeit sieht § 17 Abs. 1 Nr. 6 lediglich eine Beschränkung des Handels mit Vieh ohne vorherige Bestellung vor. Bei Ausbrüchen von Tierseuchen kann es aber zumindest für eine bestimmte Zeit erforderlich werden, den Handel mit Vieh gänzlich zu verbieten. Zudem kann es z. B. im Falle der Übertragung von Tierseuchen über Wild erforderlich werden, für einen bestimmten Zeitraum das Halten von Vieh im Freien zu untersagen. Insofern ist eine Erweiterung der Nummer 6 angezeigt (Doppelbuchstabe cc).

Um den Nachweis der Herkunft der Tiere auch z. B. durch molekularbiologische Methoden untermauern zu können, ist es erforderlich, von dem in Frage kommenden Tier Proben für diese Untersuchung zu entnehmen. Insoweit bedarf es einer Erweiterung des § 17 Abs. 1 Nr. 7 (Doppelbuchstabe dd).

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 Nr. 11 (Doppelbuchstabe ee) wird insbesondere mit dem Ziel der Minimierung einer möglichen Verschleppung einer Tierseuche die Möglichkeit geschaffen, anzuordnen, dass Behältnisse, in denen Vieh oder tierische Erzeugnisse befördert worden sind, zu behandeln, zu verwerten oder zu beseitigen sind und dass dies entsprechend zu dokumentieren ist.

Aus seuchenhygienischer Sicht spielt es keine Rolle, ob es sich um eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Schlachtstätte handelt. Auch von einer nichtgewerblichen Schlachtstätte kann eine Tierseuchengefahr ausgehen. Insoweit ist eine Erweiterung der Ermächtigung notwendig. Gleichzeitig soll einheitlich der Begriff „Schlachtstätte“ verwendet werden (Doppelbuchstabe ff).

Da zumindest von den Transportunternehmen, die Vieh transportieren, auch eine Tierseuchengefahr ausgehen kann, ist es erforderlich, § 17 Abs. 1 Nr. 13 auf Transportunternehmen zu erweitern (Doppelbuchstabe gg).

Doppelbuchstabe hh dient der redaktionellen Anpassung.

Um erforderlichenfalls sicherzustellen, dass Futtermittel, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, nicht abgegeben oder befördert werden, ist es notwendig, die Ermächtigung in § 17 Abs. 1 Nr. 14a zu erweitern (Doppelbuchstabe ii).

Da im Rahmen der zukünftigen EG-Regelungen (Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31)) eine regelmäßige Untersuchung von Futtermittelproben oder von Abfällen tierischer oder pflanzlicher Herkunft insbesondere auf Salmonellen vorgeschrieben werden wird, ist es erforderlich, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Zusätzlich soll der bisherige § 17 Abs. 1 Nr. 19 erweitert werden (Doppelbuchstaben jj und kk).

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe jj und kk.

Hinsichtlich Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen. Doppelbuchstabe gg ist eine Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe jj und kk. Ansonsten werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 17a)

Bisher konnten Schutzgebiete nur festgesetzt werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Viehbeständen seuchenfrei war. Vergleichbares soll zukünftig auch für Bienenstände gelten, um zu ermöglichen, dass in größeren Gebieten von Bienenseuchen freie Bienenstände geschaffen und vor allem auch erhalten werden. Ansonsten redaktionelle Anpassung (Buchstabe a).

Die Buchstaben b und c dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 18 (§ 17b)

Die Buchstaben a und b dienen der redaktionellen Anpassung.

Bisher ist § 17b Abs. 1 Nr. 4 beschränkt auf Viehhaltungen und Brütereien. Jedoch ist es insbesondere wegen zukünftiger EG-Regelungen zur Zoonosenüberwachung (Richtlinie 2003/99/EG) erforderlich, den Adressatenkreis der Vorschrift zu erweitern (Buchstabe c).

Mit Buchstabe d wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Rechtsverordnungen nach § 17b Abs. 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates

mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten zu erlassen. Die jüngsten Ausbrüche der Geflügelpest in den Niederlanden und Belgien und die dadurch in Deutschland gefährdeten Geflügelbestände haben gezeigt, dass es auch bei einer allgemeinen Gefährdung der Tierbestände bedingt durch die Tierseuchenlage in benachbarten Staaten möglich sein muss, rasch zu handeln; dem BMVEL wird die Möglichkeit eingeräumt, befristet notwendige Maßnahmen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Nummer 19 (§ 17c)

Grundsätzlich gilt nach § 17c Abs. 1 Satz 1 eine Zulassungspflicht für Mittel (Sera, Impfstoffe und Antigene). Für bestimmte Mittel sieht Satz 2 eine Ausnahme von der Zulassungspflicht vor. Dabei ist es nach den bisherigen praktischen Erfahrungen erforderlich, nicht pauschal „bestandsspezifische Mittel“ auszunehmen, sondern die Ausnahme – um einer missbräuchlichen Handhabung vorzubeugen – auf bestandsspezifische Impfstoffe zu beschränken. Gleichzeitig wird eine Ausnahme für bestandsspezifische Impfstoffe zukünftig nur noch dann möglich sein, wenn kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht.

Die Neufassung der Vorschrift dient zudem der Anpassung an EG-rechtliche Regelungen, insbesondere an Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABL. EG Nr. L 214 S. 1). Nach der genannten Vorschrift dürfen bestimmte, in Anhang A der Verordnung näher genannte Arzneimittel innerhalb der Gemeinschaft nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn für diese Arzneimittel von der Gemeinschaft eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist (Buchstabe a).

Die Buchstaben b und c dienen der redaktionellen Anpassung.

Für die vorbeugende Behandlung von einzelnen Krankheiten stehen im Inland oftmals keine Impfstoffe zur Verfügung, weil eine Zulassung aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht angestrebt wird. Für diese Krankheiten werden jedoch in Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten dort zugelassene Impfstoffe angewandt. § 17c Abs. 4 Nr. 2 regelt die Voraussetzungen für Ausnahmen im Rahmen einer Erprobung von bereits in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern zugelassenen Impfstoffen.

Um für die Tierseuchenbekämpfung auf Mittel aus anderen Ländern zurückgreifen zu können und um eine Behandlung von Tieren zu ermöglichen, die anderweitig nicht angemessen durchgeführt werden könnte, sollen mit dem neuen § 17c Abs. 4 Nr. 4 (Buchstabe d Doppelbuchstabe cc) Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung festgelegt werden.

Durch die in § 17c Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe d enthaltene Bedingung wird sichergestellt, dass bei der Anwendung der Mittel bei Lebensmittel liefernden Tieren die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) erfüllt werden müssen. Im Übrigen enthält die Vorschrift redaktionelle Anpassungen (Buchstabe d).

Buchstabe e dient der inhaltlichen Anpassung an den neuen § 17c Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 20 (§ 17d)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (§ 17e)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§ 17h)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23 (Überschrift vor § 18)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 25 (§ 19)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Das Geflügelpestgeschehen in den Niederlanden hat deutlich gemacht, dass es bei der Bekämpfung dieser hochkontagiösen Seuche erforderlich ist, den Personen- und Fahrzeugverkehr innerhalb des betroffenen Gehöfts nicht nur einschränken, sondern verbieten zu können. Gleiches gilt für ein im Ereignisfall näher zu bestimmendes Gebiet. Hochkontagiöse Tierseuchen werden sehr leicht von Personen, aber auch von Fahrzeugen übertragen. Zudem kann es unter tierseuchenhygienischen Gesichtspunkten auch notwendig sein, die Beschäftigung von Personal in einem Viehbestand einzuschränken oder zu verbieten (Buchstabe b).

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 26 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der Übertragungswege z. B. der MKS muss es möglich sein, die Benutzung, die Verwertung, die Abgabe oder das Verbringen geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere zu verbieten. Dies gilt gleichermaßen für solche Tiere,

– die, ohne für eine Tierseuche empfänglich zu sein, mit kranken oder verdächtigen Tieren in Kontakt gekommen sind und die Tierseuche passiv übertragen können,
– die empfänglich sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie sich infiziert haben oder dass sie sich tatsächlich infiziert haben und insoweit aktiv zur Tierseuchenverbreitung beitragen.

Zudem dient die Erweiterung des § 20 Abs. 1 der Reglementierung der für eine Tierseuche empfänglichen, aus einem Mitgliedstaat oder Drittland ins Inland verbrachten Tiere sowie der von ihnen stammenden Erzeugnisse und damit ebenfalls dem Ziel, einer Tierseuchenverschleppung durch möglicherweise bereits infizierte Tiere entgegenzuwirken.

Um im Falle insbesondere des Verdachts des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche zu verhindern, dass unerkannt infizierte Tiere über große Entfernungen gehandelt werden, kann es erforderlich werden, für eine bestimmte Zeit in einem größeren Gebiet das Verbringen empfänglicher Tiere einzuschränken oder sogar zu verbieten. Dabei kann es im Extremfall sogar zu einer Sperre des gesamten Gebiets der Bundesrepublik Deutschland kommen. Eine solche Möglichkeit sieht beispielsweise auch die kürzlich verabschiedete MKS-Richtlinie (Richtlinie 2003/85/EG) vor (§ 20 Abs. 2).

Um zu vermeiden, dass im Falle des Auftretens einer Tierseuche diese dadurch verschleppt wird, dass ein Handel mit Tieren „auf Bestellung“ stattfindet, ist es erforderlich, § 20 Abs. 3 insoweit anzupassen. Die Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit der Änderung des § 17 Abs. 1 Nr. 6 (Buchstabe b).

Die Buchstaben c und d dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 27 (§ 21)

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Infektion eines Tieres durch den Kontakt mit anderen Tieren soll die Erweiterung des § 21 Abs. 1 verhindern, dass sich Tiere anstecken können. In die Neufassung des Absatzes 1 werden die Vorschriften des Absatzes 2 integriert, so dass dieser aufgehoben werden kann (Buchstaben a und b).

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 28 (§ 22)

Die geltende Regelung des § 22 Abs. 2 knüpft für die Sperrung eines bestimmten Gebiets an die Feststellung einer Tierseuche an. Gleichwohl kann es bei hochkontagiösen Tierseuchen erforderlich sein, bereits bei Verdacht entsprechende Maßnahmen, wie z. B. Einrichtung eines Verdachtssperrbezirks, zu ergreifen. Zudem muss es möglich sein, empfängliche Tiere in einem Gebiet zu reglementieren, sofern diese aus einem Restriktionsgebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes in das Inland verbracht worden sind, um einer Seuchenverbreitung entgegenzuwirken.

Zu Nummer 29 (§ 23)

Um im klinischen Bild ähnliche, differentialdiagnostisch in Frage kommende Krankheiten abzuklären, können verschiedene therapeutische Maßnahmen erforderlich sein. Dies gilt z. B. in Fällen, in denen ein klinischer Verdacht auf BSE ausgeschlossen werden soll. Von daher ist eine Erweiterung des § 23 erforderlich (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Doppelbuchstabe bb dient der redaktionellen Anpassung.

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass Tierhalter oder Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Seuchenbekämpfung Hilfe leisten (z. B. im Rahmen der Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen mittels oraler Immunisierung) oder Maßnahmen diagnostischer Art dulden. Insoweit ist eine Erweiterung des § 23 erforderlich (Buchstabe b).

Zu Nummer 30 (§ 24)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Insbesondere das Auftreten der Geflügelpest in den Niederlanden hat gezeigt, dass es zur Verhinderung einer Tierseuchenausbreitung möglich sein muss, für die Tierseuche empfängliche Tiere in einem bestimmten Gebiet um den Betrieb, in dem die Tierseuche festgestellt wurde (z. B. in einem bestimmten Radius um ein Seuchengehöft oder in eingerichteten Pufferzonen), zu töten und unschädlich zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden zur Seucheneindämmung von der Kommission und den Mitgliedstaaten erwartet. Insoweit wird § 24 Abs. 2 erweitert.

Um zu verhindern, dass eine anzeigepflichtige Seuche aus einem betroffenen Betrieb weiterverschleppt wird, kann es erforderlich sein, Tiere, die zwar für die Seuche nicht empfänglich sind, aber die Seuche dennoch übertragen können, zu töten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn in einem von MKS betroffenen Betrieb gleichzeitig in größerem Umfang Geflügel gehalten wird. Hier kann – in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort – eine Seuchenverschleppung durch das Geflügel nicht ausgeschlossen werden. Während bei anderen nicht empfänglichen Tieren, wie z. B. Pferden, Hunden, Katzen, noch Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen angewandt werden können, scheidet dies bei Geflügel aus (Absatz 3).

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe d

Beim Auftreten hochkontagiöser Tierseuchen wie der Geflügelpest oder der MKS muss die Möglichkeit einer tierschutzgerechten, effektiven und schnellen Durchführung von Tötungen sichergestellt werden. Dieses haben die aktuellen Seuchenzüge im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden gezeigt.

Bereits bei der Tötung von Tieren aus Beständen, in denen ein BSE-positives Tier festgestellt worden ist, hat sich herausgestellt, dass es Probleme bereitet, entsprechende Einrichtungen zu finden, in denen die Tiere getötet werden können. Hier soll die Verpflichtung von Betreibern von Schlachtbetrieben zur Tötung oder Schlachtung Abhilfe schaffen. Polizeirechtlich betrachtet handelt es sich um die Inanspruchnahme eines Nichtstörers, für die dieser einen Anspruch auf Ersatz entstehender Aufwendungen hat. Die Ersatzleistungen werden dabei in Anlehnung an das Polizeirecht der Länder ausgestaltet (Absatz 5). Vergleichbares gilt für Transportunternehmen (Absatz 6).

Zu Nummer 31 (§ 27)

Vor dem Hintergrund z. B. einer MKS-Gefahr, bedingt durch Ausbrüche im Ausland, ist es erforderlich, der zuständigen Behörde eine Ermächtigung an die Hand zu geben, auf die eine Anordnung zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gestützt werden kann. Da der bisherige § 27 für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen auf Straßen, Flughäfen etc. keine ausreichende Ermächtigung bietet, bedarf es hier einer Erweiterung der genannten Vorschriften (Buchstabe a).

Die Neuformulierung des § 27 Abs. 3 dient einerseits der Klarstellung, andererseits aber auch der Erweiterung insoweit, als es auch möglich sein muss, im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln anordnen zu können (Buchstabe b).

Zu Nummer 32 (§ 28)

Der bisherige Wortlaut des § 28 sieht die Einstellung oder Beschränkung bestimmter Veranstaltungen vor, bei denen Vieh zusammenkommt, sofern von diesen Veranstaltungen eine Seuchengefahr ausgehen kann. Die Änderung dient einerseits der Erweiterung, denn auch bei Viehhandelsunternehmen trifft Vieh unterschiedlicher Herkunft zusammen. Auch Transportunternehmen transportieren Vieh unterschiedlicher Herkunft. Insoweit können Viehhändler und Transporteure zur Seuchenverschleppung beitragen. Weiterhin ist es erforderlich, die genannten Veranstaltungen auch dann einzuschränken oder einzustellen, wenn von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht. Das kann z. B. für Veranstaltungen der Fall sein, die in einem wegen eines Tierseuchenausbruchs eingerichteten Restriktionsgebiet gelegen sind. Hier muss es möglich sein, z. B. Viehmärkte zu untersagen. Gleichwohl muss es in diesem Fall auch möglich sein, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen zu beschränken oder einzustellen.

Zu Nummer 33 (§ 29)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Neben der Untersuchung empfänglicher Tiere oder von Gegenständen kann es auch erforderlich sein, verendete Tiere sowie von Tieren stammende Erzeugnisse zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für Fleisch, kann aber bei einigen Seuchen auch im Hinblick auf Samen hilfreich sein. Im Übrigen dient die Änderung der redaktionellen Anpassung (Buchstabe b).

Zu Nummer 34 (§ 30)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 35 (Überschrift vor § 62)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 36.

Zu Nummer 36 (§§ 62 bis 64)

Der bisherige § 62 ist insoweit unzulänglich formuliert, als nicht klar ist, welche „vorstehenden Bestimmungen“ und welche „nachfolgenden Vorschriften“ des Gesetzes Anwendung finden. Dies wird mit der Neufassung des § 62 konkretisiert.

Die Neufassung des § 63 dient einerseits der redaktionellen Anpassung, andererseits aber auch der Anpassung an die Begrifflichkeit des § 19 Abs. 1 des Gesetzes.

Nach bisher geltendem Recht konnten nach § 64 Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten erst nach Seuchenfeststellung gesperrt werden. Um sicherzustellen, dass bei hochkontagiösen Seuchen bereits im Falle des Verdachts des Seuchenausbruchs entsprechende Maßnahmen, hier des Verbots des Abtriebs der für die Seuche empfänglichen Tiere, ergriffen werden können, ist eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 37 (§ 65)

Die Änderungen dienen einerseits der Klarstellung (Buchstabe a) und andererseits der redaktionellen Anpassung (Buchstabe b).

Zu Nummer 38 (§ 66)

Redaktionelle Anpassung bzw. redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 39 (§ 67)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Buchstabe b ist im Wesentlichen eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Änderung des Begriffs „Vieh“). Dabei wird für Bisons, Wisente und Wasserbüffel der Entschädigungshöchstsatz für Rinder angesetzt. Für Gehegewild wird der Höchstsatz auf 1 000 Euro festgesetzt. Bei den Bienen hat sich gezeigt, dass der bisher im Gesetz festgeschriebene Höchstsatz von 102 Euro zu niedrig angesetzt war, so dass dieser auf 150 Euro angehoben werden soll.

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 40 (§ 68)

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff.

Um zu gewährleisten, dass für Gehegewild eine Entschädigung geleistet werden kann, ist es erforderlich, Gehegewild aus dem Katalog der Tiere, für die keine Entschädigung geleistet wird, auszunehmen (Buchstabe b).

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Durch die neue Nummer 11 (Buchstabe d) wird sichergestellt, dass für Zebras, Zebroide und Kameliden keine Entschädigung gewährt wird. Für diese Tierarten werden auch keine Tierseuchenkassenbeiträge erhoben.

Zu Nummer 41 (§ 69)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb dient der redaktionellen Anpassung.

Durch die Einfügung eines Satzes 2 (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich auch dann entfällt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Tötungsanordnung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung eingegangen ist. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund EG-rechtlicher Vorgaben der Tierbesitzer seine Entschädigung innerhalb von 90 Tagen erhalten haben muss (ansonsten wird die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission beantrage Kofinanzierung gekürzt, und zwar um 25 %, sofern die Entschädigung zwischen dem 91. und 105. Tag, um 50 %, sofern die Entschädigung zwischen dem 106. und 120. Tag, um 75 %, wenn die Entschädigung zwischen dem 121. und 135. Tag, und um 100 %, wenn die Entschädigung nach dem 135. Tag nach der Tötung der Tiere geleistet wird), ist es erforderlich, diese kurze Frist festzulegen, um zu gewährleisten, dass der

Tierbesitzer auch wirklich innerhalb der 90-Tage-Frist seine Entschädigung erhält.

Buchstabe b dient der redaktionellen Anpassung.

Nach bisher geltendem Recht entfällt lediglich der Anspruch auf Entschädigung, sofern der Tierhalter gegen bestimmte, in Absatz 1 näher konkretisierte Vorschriften verstoßen hat. Da aber im Rahmen eines Seuchenausbruchs in der Regel die Kosten für die Tötung und unschädliche Beseitigung von der öffentlichen Hand getragen werden, ist es nur folgerichtig, wenn der Tierhalter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften auch mit den Kosten, die für die Tötung und unschädliche Beseitigung entstehen, belastet wird. Andernfalls würde ein Tierhalter durch Übernahme dieser Kosten durch die öffentliche Hand „belohnt“, obschon er möglicherweise durch sein rechtswidriges Verhalten dem Seuchenausbruch Vorschub geleistet hat (Buchstabe c).

Zu Nummer 42 (§ 70)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 41 Buchstabe c.

Zu Nummer 43 (§ 71)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der Klarstellung.

Da die Ziegenhaltung sowie die Haltung von Gehegewild zunehmend an Bedeutung gewinnen, werden Ziegen und Gehegewild als beitragspflichtige Tierarten aufgenommen. Gleichzeitig werden, der Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 folgend, auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel aufgenommen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Gleichzeitig wird es aber, da die Haltung dieser Tierarten regional sehr unterschiedlich ist, ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen von der Erhebung von Beiträgen abzusehen (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff.

Zu Nummer 44 (§ 72b)

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass die Regelungen der §§ 70 bis 72c für Entschädigungen auf die Kosten für die Tötung und unschädliche Beseitigung Anwendung finden, soweit eine entsprechende Geltung der genannten Vorschriften auf diese Kosten in Betracht kommt.

Zu Nummer 45 (§ 73)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 46 (§ 73a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 47 (§ 74)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 48 (§ 75)

Redaktionelle Anpassung der Strafvorschriften.

Zu Nummer 49 (§ 76)

Redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 50 (§ 78)

Durch die Änderung wird zum einen die Erweiterung des § 17b Abs. 1 Nr. 4 auf Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten aufgegriffen. Zur Verhinderung oder Bewältigung eines Tierseuchengeschehens kann es bedeutsam sein, Angaben über diese Betriebe, ihre Standorte und die von ihnen gehaltenen Tiere zu haben.

Zum anderen dient die Änderung der Klarstellung, dass auch die Anzahl der gehaltenen Nutztiere im Wege einer Anzeige erhoben werden kann. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Schweinedatenbank Bedeutung erlangen: Zur Plausibilisierung der Meldung von Tiergruppenverbringungen kann eine jährliche Stichtagsmeldung der Tierhalter erforderlich sein.

Darüber hinaus wird § 78 um die Möglichkeit erweitert, eine Anzeige der Annahme oder Abgabe toter Tiere oder von Tierkörperteilen vorschreiben zu können, weil dies für die lückenlose Rückverfolgbarkeit des „Lebensweges“ von Tieren, z. B. von Rindern im Zusammenhang mit BSE, Bedeutung gewinnen kann.

Zu Nummer 51 (§ 78a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 52 (§ 78b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 53 (§ 78c neu)

Da insbesondere die Richtlinie 2001/89/EG (Schweinepestbekämpfungs-Richtlinie) und die Richtlinie 2003/85/EG (MKS-Bekämpfungs-Richtlinie) vorsehen, dass im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche Tierseuchenbekämpfungszentren eingerichtet werden, ist es erforderlich, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Zu Nummer 54 (§ 79)

Die Einbeziehung der §§ 62 bis 65 in die Ermächtigungsnorm des § 79 dient dem Zweck, Maßnahmen zum Schutz der Tierbestände, sowohl bei allgemeiner Gefährdung als auch bei besonderer Seuchengefahr, z. B. auf Viehsammelstellen oder Schlachtstätten ausdehnen zu können. Dies ist etwa bei MKS notwendig, um zu verhindern, dass durch Fleisch MKS-verdächtiger Tiere die Seuche weiterverschleppt wird (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dient der redaktionellen Anpassung.

Die neue Nummer 4 in § 79 Abs. 1 (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) enthält die Ermächtigung für das BMVEL, das Nähere zur Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren zu regeln. Sowohl in der Richtlinie 2001/89/EG als auch in der Richtlinie 2003/85/EG werden Aufgabe, Ausstattung und Funktionsweise der Tierseuchenbekämpfungszentren näher beschrieben. Im Hinblick auf eine sachgerechte nationale Umsetzung ist eine entsprechende Erweiterung der Ermächtigung in § 79 erforderlich.

Die Erweiterung des § 79 Abs. 4 dient der Klarstellung, dass, auch wenn BMVEL eine Rechtsverordnung erlassen

hat, die zuständige Behörde darüber hinaus zur Tierseuchenbekämpfung notwendige Maßnahmen treffen kann. Zudem erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, zur Verhütung von Tierseuchen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Buchstabe b).

Zu Nummer 55 (§ 79a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 79 Abs. 1 (Nummer 54 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 56 (§ 80)

Die Buchstaben a und b dienen der redaktionellen Anpassung.

Nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind im Rahmen der Feststellung von BSE mindestens alle Rinder der Kohorte zu töten und unschädlich zu beseitigen. Auf die Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen kann nicht verzichtet werden, weil anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Insoweit kommen sowohl volkswirtschaftliche Gründe im Interesse der Landwirtschaft als auch Gründe des Gesundheitsschutzes bei auf Menschen übertragbaren Seuchen in Betracht (Buchstaben c und d).

Zu Nummer 57 (§ 81)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 58 (§ 82)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 59 (§ 84)

Redaktionelle Anpassung. Für allgemeine Verwaltungsvorschriften außerhalb der Bundesverwaltung gilt Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 60 (§ 86)

Um sicherzustellen, dass zur Tierseuchenbekämpfung dringliche Verordnungen rasch verkündet werden und damit rasch in Kraft treten, kann es erforderlich sein, diese im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In Angleichung an den Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird für die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ der Oberbegriff „Verwendung“ eingeführt und durchgängig im Gesetz so vorgesehen.

Zu Nummer 2

Zu den redaktionellen Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 siehe Begründung zu Nummer 1.

Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d.

Das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz soll ein in § 2 Abs. 4 (neu) näher ausgestaltetes Datenverwendungsrecht des Friedrich-Loeffler-Instituts enthalten. Zwar steht dies im Zusammenhang mit BSE, jedoch geht die Befugnis über die zur Durchführung der in § 1 des Gesetzes genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte notwendigen Regelungen hinaus. Daher wird die „Unberührtheitsklausel“, die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für das Datenverwendungsrecht der Tierseuchenkassen vorgesehen ist, auf das Datenverwendungsrecht des Friedrich-Loeffler-Instituts erstreckt.

Zu Nummer 3

Aus Gründen der Beständigkeit der Norm wird nicht mehr auf einzelne Vorschriften der Viehverkehrsverordnung verwiesen, die jederzeit Umnummerierungen oder sonstigen Änderungen unterliegen können. Die betreffenden Vorschriften werden nun hinreichend genau umschrieben, so dass sie den datenschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin genügen (Buchstabe a).

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 (Buchstabe b).

Nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten für Datenübermittlungen im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts an Stellen der EU oder an Stellen in anderen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften wie für Datenübermittlungen an inländische Stellen. Diese Bestimmung setzt Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) um, wonach die Mitgliedstaaten Datenübermittlungen in andere Mitgliedstaaten nicht mit der Begründung untersagen dürfen, dass im Empfängerstaat kein ausreichender Datenschutz gewährleistet sei. Bei Datenübermittlungen an inländische öffentliche Stellen gelten für die Empfängerbehörde die Zweckbindungsvorschriften des allgemeinen (§ 15 Abs. 3 BDSG) oder bereichsspezifischen Datenschutzrechts, ohne dass die Rechtsordnung es für erforderlich hält, dass die übermittelnde Behörde die Empfängerbehörde auf diese Rechtslage hinweist. Im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ist daher ein entsprechender Hinweis auch bei Datenübermittlungen an Stellen der EU und an Behörden in anderen Mitgliedstaaten nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes entbehrlich geworden (Buchstabe c).

Das auf Grund eines Anliegens der Länder in das Gesetz aufgenommene Datenverwendungsrecht der Tierseuchenkassen hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Daher wird auf Wunsch der Länder eine Regelung geschaffen, die nicht nur die Datenverwendung zum Zweck der Beitragserhebung durch die Tierseuchenkassen nach Maßgabe des Landesrechts vorsieht, sondern sich auch auf die Abwicklung von Entschädigungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung erstreckt. In erster Linie geht es dabei um die Entschädigungen, die nach dem Tierseuchengesetz geleistet werden. Darüber hinaus soll aber auch die Verwendung von in der Rinderdatenbank gespeicherten Daten

durch die Tierseuchenkassen ermöglicht werden, um beispielsweise Untersuchungskosten erstatten zu können, die im Zusammenhang mit bestimmten Rinderseuchen anfallen. Dazu zählt vor allem die Sanierung von Rinderbeständen auf der Grundlage von Blutuntersuchungen z. B. im Zusammenhang mit der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion oder der Bovinen Virus-Diarrhoe. Auch die Datengrundlage für die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung toter Rinder, die eine Gefahrenquelle darstellen können, soll auf Grund der neuen Regelung überprüft werden können (Buchstabe d).

Für die epidemiologische Untersuchung von Tierseuchen und für die Forschung auf diesem Gebiet werden eine Datenübermittlungsbefugnis der zuständigen Stellen an das Friedrich-Loeffler-Institut sowie eine Befugnis zur Verwendung der übermittelten Daten durch dieses Institut vorgesehen. Für diese Befugnisse ist eine gesetzliche Regelung erforderlich (Buchstabe e).

Zu Nummer 4

Aus Gründen der geringeren Änderungsanfälligkeit und damit der Beständigkeit wird – ähnlich wie im Falle der Nummer 2 Buchstabe a – das bisherige Zitat der betreffenden Rechtsvorschrift in der Viehverkehrsverordnung ersetzt.

Zu Artikel 3

Die Änderungen der in Artikel 3 genannten Rechtsvorschriften ergeben sich im Wesentlichen als Folgeänderung der Umbenennung der BFAV in FLI (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Darüber hinaus wurde zum 1. Januar 2004 durch organisatorische Zusammenlegung der Bundesanstalt für Milchforschung, der Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung, der Bundesanstalt für Fleischforschung, der Bundesanstalt für Ernährung sowie Teile des Instituts für Fischereitechnik und Fischqualität der Bundesforschungsanstalt für Fischerei die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel unter präsidialer Leitung errichtet. Die zusammengelegten Bundesforschungsanstalten wurden zuvor im rollierenden Verfahren (Kollegialverfahren) von Wissenschaftlern geleitet, die als Institutsleiter eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 2 bzw. B 3 der Bundesbesoldungsordnung erhalten haben. Der Dienstposten der Präsidentin/des Präsidenten soll nach der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung besoldet werden. Die entsprechende Planstelle wurde bereits durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt. Die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel verfügt über ca. 500 Planstellen/Stellen.

Zu Artikel 4

Übliche Entsteinerung der geänderten Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 5

Die umfangreichen Änderungen machen es erforderlich, dass das Gesetz neu bekannt gemacht wird. Unabhängig davon soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 6

Das Gesetz soll unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj** (§ 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG)

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj ist § 17 Abs. 1 Nr. 19 wie folgt zu fassen:

   „19. Untersuchung sowie Regelung der Lagerung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft;“

   Begründung

   Im Rahmen verschiedener Seuchengeschehen wurde deutlich, dass mit Tierseuchenerregern kontaminierte Futtermittel eine Rolle bei der Weiterverbreitung der Seuche gespielt haben. Dabei handelte es sich um Futtermittel, die nicht sachgerecht – nämlich unter freiem Himmel – gelagert wurden. Dadurch konnten die Futtermittel, z. B. durch Wildgeflügel (Geflügelpest) oder durch Wildschweine (Schweinepest), kontaminiert werden. Insoweit bedarf es einer Erweiterung der Ermächtigung, die es ermöglicht, auch die sachgerechte Lagerung von Futtermitteln vorzuschreiben, um eine Kontamination mit Tierseuchenerregern zu vermeiden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c** (§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g – neu – TierSG)

   In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

   ‚c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Viehhaltungen und Brütereien“ durch die Wörter „Viehhaltungen, Brütereien, Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten“ ersetzt.

   bb) In Buchstabe e werden das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

   cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

   „g) über Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage des Betriebs und der Betriebsteile.“ ‘

   Begründung

   Nach der Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 281 S. 16) muss das Betriebsregister für jeden Schweine haltenden Betrieb u. a. die geographischen Koordinaten oder gleichwertige geographische Angaben enthalten. Die Georeferenzierung der Betriebe hat sich im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsübungen außerordentlich bewährt, da einerseits die genaue Lage der Betriebe auch hinsichtlich der Entfernung zu anderen Betrieben bekannt war und zum anderen bei der Einrichtung von Sperrmaßnahmen diese Daten zur Abgrenzung der Gebiete genutzt werden konnten. Da die geographischen Koordinaten bekannt sind, sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, die es ermöglicht, im Verordnungswege diese Daten, die in der Regel bei den Katasterämtern vorgehalten werden, der zuständigen Behörde zu übermitteln.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d** (§ 68 Abs. 1 Nr. 11 TierSG)

   In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d ist in § 68 Abs. 1 Nr. 11 das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Kameliden“ die Wörter „, Esel, Maulesel und Maultiere“ einzufügen.

   Begründung

   Für „Esel, Maulesel und Maultiere“ werden ebenfalls keine Tierseuchenkassenbeiträge erhoben. Daher sind sie aus Gründen der Gleichbehandlung neben den Zebras, Zebroiden und Kameliden hier aufzunehmen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 69 Abs. 1 Satz 2 TierSG)

   In Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 69 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „nach Erlass der jeweiligen Tötungsanordnung“ durch die Wörter „nach der Tötung eines Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes,“ zu ersetzen.

   Begründung

   Der Zeitpunkt der Tötung kann vom Zeitpunkt der Tötungsanordnung abweichen. Um die ohnehin sehr knapp bemessene Frist nicht zu verkürzen, sollte hier besser der Zeitpunkt nach der Tötung eines Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, als Beginn der Frist gewählt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 71 Abs. 1 Satz 3 TierSG)

   In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 71 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Schafe“ das Komma durch das Wort „einschließlich“ zu ersetzen.

   Begründung

   Schafe und Ziegen werden tierseuchenrechtlich gleichartig in gemeinsamen Rechtsakten geregelt; für beide Tierarten gelten daher grundsätzlich die gleichen Vorschriften. Insofern bietet es sich an, analog zu den Boviden für Schafe und Ziegen eine gemeinsame Kasse einzurichten.

Die Bildung einer gemeinsamen Tierseuchenkasse für Schafe und Ziegen ist auch schon deshalb angezeigt, weil eine eigene „Ziegenkasse“ angesichts der nur geringen Tierzahlen unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursachen würde. Die wortgetreue Umsetzung der Regierungsvorlage würde jedoch die Bildung einer gemeinsamen Kasse für Schafe und Ziegen verhindern.

Die Beitragspflicht für Ziegen ist nur optional, da der Regierungsvorlage entsprechend auf die Zwangsveranlagung der Ziegenhalter zur Tierseuchenkasse verzichtet werden kann.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 51** (§ 78a Abs. 2 Nr. 1 TierSG)

   Artikel 1 Nr. 51 ist wie folgt zu fassen:

   ‚51. § 78a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden

   aa) das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ ersetzt sowie

   bb) nach den Wörtern „übertragbar sind,“ die Wörter „oder den Nachweis deren Erreger“ eingefügt.‘

   Begründung

   Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zu Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG ist die redaktionelle Anpassung der Ermächtigungsgrundlage im Tierseuchengesetz erforderlich. Die Zoonoseüberwachung ist nicht nur auf Haustiere beschränkt und umfasst ergänzend zur Feststellung der Krankheit auch den alleinigen Nachweis des Erregers.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 59** (§ 84 TiersG)

   In Artikel 1 ist Nummer 59 zu streichen.

   Begründung

   Für die im Gesetzentwurf vorgenommene Änderung des § 84 werden verfassungsrechtliche Gründe geltend gemacht.

   Bei Tragfähigkeit hätten diese aber nicht nur Auswirkungen auf das Tierseuchenrecht; daher verbietet sich eine solitäre Änderung des Tierseuchengesetzes.

   Sofern erforderlich, sind sämtliche hiervon berührten veterinärrechtlichen Vorschriften im Arzneimittel-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- und Lebensmittelrecht zeitgleich anzupassen.

   Die Gesetzesänderung passt im Übrigen nicht zu der Initiative und Aktivität des BMVEL in Sachen AVV-Rahmenüberwachung im Lebensmittelbereich. Hier hat das BMVEL die Schaffung einer AVV mit betrieben.

8. **Zur Beauftragung Dritter zur Durchführung des Tierseuchengesetzes sowie von EG-Rechtsakten**

   Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes eine Ermächtigung für die Länder geschaffen werden kann, durch Rechtsverordnung der Länder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung des Tierseuchengesetzes sowie von tierseuchenrechtlichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu beauftragen.

   Begründung

   Ein aktuelles Urteil des VG Oldenburg erhebt rechtssystematische Bedenken zur Beauftragung Dritter im Rahmen der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern auf der alleinigen Grundlage des § 24g der Viehverkehrsverordnung. Die angestrebte Erweiterung ist sinnvoll, um für entsprechende Beauftragungen eine ausreichende rechtliche Grundlage zu schaffen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 18)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 40)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 41)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 43)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ergänzung nicht erforderlich ist. Unabhängig davon, dass der Vorschlag widersprüchlich ist (nach dem Vorschlag sind Ziegen Schafe – für sie muss insoweit zwingend ein Beitrag zur Tierseuchenkasse erhoben werden, während für die Ausnahme von der Beitragspflicht nur Ziegen, aber keine Schafe genannt sind), steht das Tierseuchengesetz dem Wunsch des Bundesrates nicht entgegen, für Schafe und Ziegen eine gemeinsame Tierseuchenkasse einrichten zu können.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 51)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 59)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der im Gesetzentwurf enthaltene Text zielt darauf ab, das BMVEL zu ermächtigen, allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des Tierseuchengesetzes durch Behörden des Bundes erforderlich sind, erlassen zu können, und zwar ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Gesetzentwurf beruht insoweit auf Artikel 86 des Grundgesetzes. Die Regelung des Verwaltungsverfahrens von Bundeseinrichtungen ist ausschließliche Angelegenheit des Bundes.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder regeln, sind nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes durch die Bundesregierung als Kollegialorgan und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Die Regelung des geltenden § 84 des Tierseuchengesetzes, wonach das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierseuchengesetzes erlassen kann und an der der Bundesrat festhalten möchte, ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999 verfassungswidrig (vgl. BVerfG vom 2. März 1999, 2BvF 1/94).

Dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trägt der vorgelegte Gesetzentwurf Rechnung. Die in der Begründung des Beschlusses erwähnten anderen Rechtsmaterien werden derzeit ebenfalls – soweit noch nicht geschehen – in diesem Sinne geändert.

Zu Nummer 8 (Prüfbitte)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Ermächtigung, Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung des Tierseuchengesetzes sowie der tierseuchenrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu beauftragen, landesrechtlich geschaffen werden muss. Betroffen ist im vorliegenden Zusammenhang die Durchführung des Gesetzes als eigene Angelegenheit der Länder. Nur sie können letztlich bestimmen, welche Tatbestände welchen Privaten hinsichtlich der Durchführung des Tierseuchenrechts übertragen werden sollen. Würde eine entsprechende Ermächtigung im Tierseuchengesetz geschaffen, würde der Bund in die Organisationshoheit der Länder eingreifen. Es sollte den Landesparlamenten aber überlassen bleiben zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Landesaufgaben durch beauftragte Private vorgenommen werden sollen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333